| **Gesetzliche Grundlagen betreffend der Errichtung von Werbeeinrichtungen/Hinweistafeln** |
| --- |

**Was ist eine Werbeeinrichtung/Hinweistafel?**

1.Tiroler Naturschutzgesetz 2005:

* Eine Werbeeinrichtung ist eine im Landschaftsbild in Erscheinung tretende Einrichtung, die der Anpreisung oder der Ankündigung dient oder die sonst auf etwas hinweisen oder die Aufmerksamkeit erregen soll (§ 3 Abs. 3 Tiroler Naturschutzgesetz 2005).

2.Straßenverkehrsordnung 1960:

* Werbungen sind Anpreisungen von Waren und Dienstleistungen mit welchen ein Güteurteil verbunden ist.
* Zum Begriff der Ankündigung im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 gehört der Hinweis auf einen anderen Ort oder eine Verweisung auf die Zukunft.

**Wann bedarf es einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde?**

1.Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (§ 15 Abs. 1 TNSchG 2005):

* Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeeinrichtungen außerhalb geschlossener Ortschaften bedarf einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

2.Straßenverkehrsordnung 1960 (§ 84 Abs. 2 StVO 1960):

* Außerhalb von Ortsgebieten sind Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von **100 Metern** vom Fahrbahnrand verboten.

**Hinweis:**

* Befindet sich eine Werbeeinrichtung innerhalb des Ortsgebietes, ist hierfür die Baubehörde (meist Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde) zuständig.

**Was ist eine geschlossene Ortschaft?**

§ 3 Abs. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005:

* Eine geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das mit mindestens **fünf** Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 Metern zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt.
* Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind.
* Land- und forstwirtschaftliche Gebäude, die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften im Freiland errichtet werden dürfen, gelten nicht als Betriebsgebäude.

**Was bedeutet innerhalb vom Ortsgebiet?**

§ 2 Abs. 1 Ziffer 15 Straßenverkehrsordnung 1960:

* Als Ortsgebiet gilt das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortsanfang“ und „Ortsende“.

**Bewilligungsfreie Werbeeinrichtungen nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005:**

§ 15 Abs. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005:

* Werbeeinrichtungen an Gebäuden mit Aufenthaltsräumen (nicht Stadel)
* gesetzlich vorgeschriebene Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen
  + an Gebäuden
  + auf demselben Grundstück
* Werbeeinrichtungen entsprechend der Verordnung über die Anforderungen für bewilligungsfreie Werbeeinrichtungen (RVS-gerechte Werbetafeln)
* Vorübergehende Veranstaltungen
  + innerhalb von sechs Wochen vor dem Beginn
  + spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Veranstaltung
* Wahlwerbung
  + innerhalb von sechs Wochen davor
  + spätestens zwei Wochen nach dem Ende

**Verordnung über die Anforderungen für bewilligungsfreie Werbeeinrichtungen (RVS-gerechte Werbetafeln):**

Von **RVS – gerechten Werbeeinrichtungen** wird gesprochen, wenn

1. es sich um Tafeln mit den Abmessungen von höchstens **120 cm x 40 cm** handelt,
2. die Beschriftung und die sonstigen graphischen Stilmittel in weißer oder gelber Farbe auf grünem oder braunem Grund ausgeführt sind,
3. die Oberkante der Tafeln nicht mehr als 3 Meter über den Boden liegt und
4. die Tafeln weder selbstleuchtend ausgeführt sind noch beleuchtet werden.

Weiters dürfen bei Werbeeinrichtungen entlang von Straßen oder Wegen in einem Umkreis von

* 1. 50 Metern keine anderen Werbeeinrichtungen vorhanden sein; dies gilt nicht für die zusätzliche Anbringung oder Änderung von Werbeeinrichtungen auf bestehenden Säulen, Trägern, Stehern, Rahmen und dergleichen, sofern insgesamt die Zahl von fünf Werbeeinrichtungen nicht überschritten wird, und
  2. 500 Metern keine anderen Werbeeinrichtungen vorhanden sein, die demselben Zweck dienen.

**Bewilligungsfreie Werbeeinrichtungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960:**

§ 84 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960:

* Werkstätten, wo Fahrzeuge repariert werden, jedoch **NUR** mit dem Hinweiszeichen „Pannenhilfe“ (gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 4 StVO 1960)
* Radiostationen, die Verkehrsinformationen durchgeben, jedoch **NUR** mit dem Hinweiszeichen „Verkehrsfunk“ (gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 4a StVO 1960)
* Tankstellen, jedoch **NUR** mit dem Hinweiszeichen „Tankstelle“ (gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 6 StVO 1960)

**Was sind die Bewilligungsvoraussetzungen?**

1.Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (§ 15 Abs. 1 TNSchG 2005):

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung einer Werbeeinrichtung ist zu erteilen, wenn die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 weder durch die Materialbeschaffenheit, Größe, Form, Farbe, Lichtwirkung und dergleichen der Werbeeinrichtung noch durch deren Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung am vorgesehenen Ort beeinträchtigt werden.

**-> Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen**

**ACHTUNG: Bei NS-Verfahren (Werbeeinrichtungen) KEINE Interessensabwägung vorgesehen!!!!**

2.Straßenverkehrsordnung 1960 (§ 84 Abs. 3 StVO 1960):

Die Behörde hat Ausnahmen von dem im Abs. 2 enthaltenen Verbot (Anbringung einer Werbung oder Ankündigung) zu bewilligen, wenn das Vorhaben einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dient oder für diese immerhin von erheblichen Interesse ist und vom Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist.

**-> straßenverkehrsrechtliches Gutachten (BBA Reutte)**

| **Kosten:** |
| --- |

1. **Ansuchen:**

Für jedes Ansuchen eine Gebühr von **€ 14,30** (pro Tafel) nach dem Gebührengesetz 1957 i.d.g.F.

1. **Bewilligung nach StVO 1960:**

Für eine Bewilligung nach § 84 Abs. 3 StVO 1960 eine Gebühr von **€ 120,-** je angefangenem m² Werbe- oder Ankündigungsfläche (pro Tafel), höchstens jedoch 700,- € gemäß Tarifpost X./Ziffer 94. der Landes- Verwaltungsabgabenverordnung 2007 i.d.g.F.

1. **Bewilligung nach TNSchG 2005:**

Für eine Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Naturschutzgesetz 2005 eine feste Gebühr von **€ 220,-** (pro Tafel) gemäß Tarifpost VIII./Ziffer 63. der Landes- Verwaltungsabgabenverordnung 2007 i.d.g.F.

| **Hinweis:**  Ist die Werbeeinrichtung auf dem Grund der Landesstraßenverwaltung aufgestellt, so ist beim Baubezirksamt Reutte um Zustimmung und Gestattung zum Sondergebrauch gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz i.d.g.F. anzusuchen.  Für diese Genehmigung ist zusätzlich eine Gebühr von **€ 248,- je Standort** zu entrichten. |
| --- |